

l'immoralité ou trompe le public. L'expérience a du reste prouvé que la majorité des exploitants de salles ont su éviter la publicité indécente ou immorale.

Comme l'arrêté attaqué institue un système de censure inconciliable avec l'art. 31 Cst., il doit être annulé. Mais le Conseil d'Etat genevois pourra reconsidérer la question et recourir à toutes autres mesures préventives et coercitives compatibles avec les considérants du présent arrêt.

Par ces motifs, le Tribunal fédéral prononce :

Le recours est admis dans le sens des motifs et l'arrêté attaqué annulé.

III. NIEDERLASSUNGSFREIHEIT

LIBERTÉ D'ÉTABLISSEMENT

48. Urteil vom 24. September 1952 i. S. Bachmann gegen Zürich, Regierungsrat.

Sittlichkeitsdelikte als schwere Vergehen im Sinne von Art. 45 BV.

Les délits contre les mœurs sont graves dans le sens de l'art. 45 Cst. ?

I reati contro i buoni costumi sono gravi a norma dell'art. 45 CF ?

1. — Der seit dem Jahre 1930 in Zürich niedergelassene, im Kanton Luzern heimatberechtigte Beschwerdeführer wurde am 5. Mai 1947 von der Bezirksanwaltschaft Winterthur wegen Urkundenfälschung zu 14 Tagen Gefängnis, am 16. August 1949 vom Bezirksgericht Zürich wegen Unzucht mit einem Kinde und öffentlicher Vornahme unzüchtiger Handlungen zu 2 Monaten Gefängnis und am 15. Februar 1952 vom Bezirksgericht Zürich wegen wiederholter Unzucht mit einem Kinde zu 4 Monaten

Gefängnis verurteilt. Gestützt auf die Verurteilung vom Jahre 1949 drohte ihm die Polizeidirektion des Kantons Zürich die Kantonsverweisung an ; auf Grund derjenigen vom Jahre 1952 hat der Regierungsrat des Kantons Zürich dem Beschwerdeführer die Niederlassung entzogen und ihm das Wiederbetreten des Kantonsgebietes untersagt (Verfügung vom 10./23. Juli 1952). Hiegegen führt Bachmann mit Eingabe vom 30. Juli 1952 beim Bundesgericht staatsrechtliche Beschwerde.

2. — Nach Art. 45 Abs. 3 BV kann die Niederlassung denjenigen entzogen werden, die wegen schwerer Vergehen wiederholt gerichtlich bestraft worden sind. Die Voraussetzung wiederholter Verurteilung ist erfüllt, wenn mindestens ein Vergehen nach der Bestrafung für ein früheres und während der Niederlassung im Kanton der Ausweisungsverfügung begangen worden ist (BGE 69 I 166 Erw. 2). Der Beschwerdeführer scheint in Abrede stellen zu wollen, dass er wegen schwerer Vergehen bestraft worden ist. Dieses Erfordernis ist gegeben, wenn das Vergehen eine besonders erhebliche Gefahr für die Allgemeinheit darstellt und geeignet ist, die öffentliche Ordnung, Sicherheit und Sittlichkeit zu gefährden oder zu stören. Ob dies bei strafbaren Handlungen gegen die Sittlichkeit angenommen werden kann, ist nach der Art des Vergehens zu entscheiden.

Ausser Betracht fallen dafür solche Handlungen, die nach dem 5. Titel des Strafgesetzbuches (Art. 187 ff.) straflos sind und auch von den Kantonen nicht mit Strafe bedroht werden dürfen. Das gilt von der einfachen gewerbmässigen Unzucht (BGE 68 IV 41, 69 I 72), und von der widernatürlichen Unzucht. Als schwere Delikte können solche Handlungen dann in Betracht fallen, wenn besondere Tatbestandsmerkmale hinzutreten, die sie als qualifiziert erscheinen lassen. Das gilt, wenn die unzüchtigen Handlungen in der Öffentlichkeit begangen werden (Art. 203 StGB, dazu das Urteil vom 13. September 1940 i.S. Stücheli), ferner, wenn der Täter aus Gewinnsucht oder wenn er gewerbmässig handelt. So ist die Kuppelei, d.h.

die Begünstigung oder Förderung fremder Unzucht, als schweres Delikt im Sinne von Art. 45 BV bezeichnet worden nicht bloss, wenn sie gewerbsmässig betrieben wird, sondern schon dann, wenn der Täter aus Gewinnsucht handelt (BGE 69 I 73 b und die dort genannten weiteren Urteile). Unzuchtsvergehen sind sodann regelmässig schwer, wenn sie unter Ausnützung eines Abhängigkeitsverhältnisses, einer Notlage oder des Schwachsinn der verletzten Person begangen werden (Art. 190 Abs. 1, 193 Abs. 1 und 194 Abs. 2 StGB), und ferner, wenn sie jugendliche Personen oder Kinder treffen. Widernatürliche Unzucht mit unmündigen Personen (Art. 194 Abs. 1) wird mit Gefängnis, Kuppelei mit diesen (Art. 198 Abs. 2 und 199 Abs. 2) mit Zuchthaus, und mit derselben Strafe wird Unzucht mit Kindern und Jugendlichen geahndet (Art. 191 und 192 StGB). Dass es sich insbesondere bei den letztgenannten Tatbeständen um schwere Vergehen handelt, ist bereits im Urteil vom 5. Mai 1949 i.S. Meierhans festgestellt worden.

Die dem Beschwerdeführer zur Last liegenden Handlungen betreffen Unzucht mit Kindern im Sinne von Art. 191 und 192 Abs. 1 und 2, dazu mit Rückfall und ferner öffentliche unzüchtige Handlungen (Art. 203 StGB). Sie erfüllen daher die Voraussetzungen von Art. 45 Abs. 3 BV. Das Erfordernis der Schwere würde allerdings fehlen, wenn der Beschwerdeführer urteilsunfähig wäre (Urteil vom 10. Oktober 1951 i.S. Düding). Dafür liegt jedoch nichts vor; die Strafurteile gehen vielmehr von vorhandener Urteilsfähigkeit aus.

Die Ausweisung ist daher begründet. Weiterer Voraussetzungen bedurfte es nicht.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

Die Beschwerde wird abgewiesen.

IV. DOPPELBESTEUERUNG

DOUBLE IMPOSITION

49. Urteil vom 26. November 1952 i. S. Kälin
gegen Kantone Schwyz und Bern.

Doppelbesteuerung; Steuerdomizil unselbständig erwerbender Personen.

Überwiegen der Beziehungen zum Familienort auch bei andern als rein familiären Beziehungen.

Einschränkung des Erfordernisses regelmässig wöchentlicher Rückkehr zum Familienort, wenn der Pflichtige zeitweise an einem ihm vom Arbeitgeber angewiesenen dritten Dienstort tätig ist und von dort weder an den Arbeitsort noch an den Familienort zurückkehrt.

Double imposition; domicile fiscal des personnes qui exercent une activité lucrative dépendante.

Prépondérance des relations personnelles avec le lieu où réside la famille, même dans le cas où il existe d'autres relations qui ne sont pas purement familiales.

Limitation de l'exigence portant sur le retour hebdomadaire et régulier au lieu où réside la famille lorsque le contribuable travaille momentanément en un autre lieu, que lui a assigné son employeur, et ne rentre de là ni au lieu habituel de son travail, ni au lieu où réside sa famille.

Doppia imposta; domicilio fiscale delle persone che esercitano un'attività lucrativa dipendente.

Preponderanza delle relazioni personali col luogo ove risiede la famiglia, anche se esistono altre relazioni che non siano di carattere puramente familiare.

Limitazione del requisito che il contribuente ritorni regolarmente una volta alla settimana, al luogo ove risiede la famiglia, quando egli lavora momentaneamente in un altro luogo impostogli dal suo datore di lavoro e di là non fa ritorni né al luogo abituale del suo lavoro né al luogo di residenza della sua famiglia.

A. — Der ledige Beschwerdeführer ist seit dem 1. November 1949 als Ingenieur bei der Stuaag in Bern tätig. Teils arbeitet er auf deren Generaldirektion, teils im Aussen dienst. Nach seiner Darstellung war er im Jahre 1950 während etwa 9 Monaten auswärts tätig; im Jahre 1951 arbeitete er in der Zeit vom 1. Januar bis zum 10. Februar in Mauvoisin (VS), vom 19. März bis zum 2. Juni in